

halluzinogenen Kaktusfrucht), der Visionen hervorruft, die in der alten indianischen Tradition durch Fasten, Selbstpeinigung oder Tanz erreicht wurden. Trotz der massiven Bekämpfung durch die Regierung und die christlichen Kirchen breitete sich der Peyote-Kult, vom Südwesten kommend, zwischen etwa 1880 und 1930 unter den meisten Indianerstämmen in den gesamten USA aus. Vor allem in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg erlebte die Native American Church gerade unter den Indianern in den nördlichen Reservaten ein starkes Anwachsen ihrer Anhängerschaft. So gab es z.B. in den beiden großen Sioux-Reservaten in South-Dakota, Pine Ridge und Rosebud, bis zum Beginn der vierziger Jahre nur wenige Mitglieder dieses Kults; heute schätzt man, daß fast 40% der dortigen Indianerbevolkerung ihm angehören. Man vermutet, daß gegenwärtig insgesamt etwa ein Viertel der Indianer zur Native American Church zählen (exakte statistische Zahlenangaben fehlen).

In der allerjüngsten Zeit hat sich jedoch unter der Indianerbevolkerung immer mehr eine Tendenz zur Abwendung von sämtlichen christlichen Kirchen und zu einer verstärkten Hinwendung zu dem alten indianischen Glauben und seinen Bräuchen durchgesetzt. Vor allem unter der jungen Generation ist mit dem Erwachen eines neuen indianischen Selbstbewußtseins die Rückkehr zu dem alten religiösen Kult mit seinem Kerngedanken der spirituellen harmonischen Beziehung zu jedem Lebewesen und zur Erde selbst zu einem durchaus als echt anzusehenden Bedürfnis geworden. Eine möglichst objektive Beurteilung des Wirkens der christlichen Kirchen unter den nordamerikanischen Indianern muß, trotz unleugbarer positiver Leistungen gerade auch in jüngster Zeit vor allem auf sozialem Gebiet, auch eine von indianischen Sprechern als besonders negativ hervorgehobene Tatsache nicht verschweigen, daß nämlich die christlichen Kirchen mit ihrer Ausrichtung vor allem auf das Individuum die indianischen Gemeinschaften und den Zusammenhalt der india-

nischen Gesellschaft zerstört haben. Während die alte indianische Religion mit ihrer zentralen Stellung im Stammesleben integrierend auf alle Äußerungen des Stammeslebens wirkte, so daß das Leben als Einheit empfunden wurde, wirkte sich die christliche Missionierung durch ihre in der Praxis häufig geübte Beschränkung des Einflusses auf das Feld hersagbarer Formeln hier zweifellos als ein disintegrierender Faktor aus. In der Abkehr von dem Christentum und der Rückkehr zur alten indianischen Religion und ihren Kulthandlungen sehen daher verschiedene geistige Führer der Indianer heute die einzige Möglichkeit zur Rettung des indianischen Volkes¹⁵. Die Forderung nach ungehinderter Ausübung und gleichwertiger Anerkennung der indianischen Religion und Kultur steht daher für sie zumindest gleichberechtigt neben der nach wirtschaftlicher und sozialer Gleichstellung der Indianer mit den Weißen. Doch gerade letztere stellt ohne Zweifel für die indianische Mehrheit die als vordringlich zu lösende, aktuelle Aufgabe dar.

G. E. Sollbach

¹ Siehe hierzu z. B.: T. Zülch (Hrsg.), Von denen keiner spricht. Unterdrückte Minderheiten – von der Friedenspolitik vergessen. Reinbek bei Hamburg 1975, bes. die Einleitung von Zülch, S. 9. ² Siehe z. B.: „Wir sind Ausländer im eigenen Land“. Manifest der Indios in Bolivien vom 30. 7. 1973, abgedr. in: Zülch, a.a.O. S. 174–181. ³ Zit. nach A. Scott, Civil Rights Panel Condemns Treatment of Navajos, in: International Herald Tribune vom 18. 9. 1975, S. 3, Sp. 1. ⁴ Siehe z. B.: Statement of the Indian Members of the National Council on Indian Opportunity, Januar 1970, abgedr. in: Red Power, ed. by A. M. Josephy Jr., New York 1971, S. 210. ⁵ Siehe hierzu z. B. auch die verschiedenen Ausführungen von V. Deloria, einem der intellektuell wie auch schriftstellerisch fähigsten Köpfe dieser Bewegung, so z. B. in: We Talk, You Listen, New York 1970, bes. S. 9. ⁶ Special Message to Congress on Indian Affairs, abgedr. in: Public Papers of the Presidents of the U.S.: R. Nixon 1970, Washington, D. C., 1971, S. 564 f. (dt. Übers. vom Verf., G.E.S.). ⁷ Ebd. S. 570. ⁸ Indian Self-Determination and Education Assistance Act (Public Law 93–638). ⁹ Angaben nach: Indian Record (August 1975) S. 1 f., sowie: Indian Record – Special Issue: Indian Education (September–November 1975) S. 3. ¹⁰ A. Scott, a.a.O. S. 3, Sp. 1. ¹¹ Ph. Mensing, Wounded Knee Siege Spurred Few Changes, in: International Herald Tribune vom 30. 4. 1976, S. 3, Sp. 5–7; Zitat ebd. Sp. 5–6. ¹² Time vom 19. 3. 1973, S. 28, Sp. 1. ¹³ Time vom 17. 2. 1975, S. 18, Sp. 2. ¹⁴ Zit. nach: C.-L. Reichert, Red Power. Indianisches Sein und Bewußtsein heute, München 1974, S. 57. ¹⁵ So z. B. Vine Deloria, ein im Sioux-Reservat Pine Ridge in South-Dakota aufgewachsener ehemaliger Theologiestudent und Seminarist, u. a. in: Custer Died for Your Sins. An Indian Manifesto, New York 1969, bes. S. 122 f.

Literaturbericht

Staat und Kirche in Geschichte und Gegenwart

Ein Überblick über Publikationen zum Staatskirchenrecht (III)

Jedes konkret-geschichtliche Staat-Kirche-Verhältnis bildet das Ergebnis einer langen historischen Entwicklung und kann nur auf dem Hintergrund der Gesamtgeschichte des betreffenden Staates verstanden werden. Dies zeigt gerade auch die deutsche Geschichte. Wie kein anderer Rechtsbereich ist das Staatskirchenrecht für das Verständnis seiner geltenden Normen, die in vielen Fällen in frühere

Phasen der Staats- und Rechtsentwicklung zurückreichen, auf die Kenntnis seiner historischen Grundlagen verwiesen. Die heutige akademische Jugend, die an den Höheren Schulen vielfach in einem geschichtsfremden, wenn nicht gar in einem geschichtsfremden Geiste unterrichtet und erzogen wird, sieht sich daher besonderen Schwierigkeiten gegenüber, wenn sie an den Universitäten vor die Situation

gestellt wird, die Grundlagen des Staat-Kirche-Verhältnisses der Bundesrepublik Deutschland verstehen zu sollen. Die gleichen Schwierigkeiten bestehen im übrigen auch auf dem Gebiet des Staats- und Verfassungsrechts.

Geschichtliche Darstellungen

Angesichts der bestürzend dürtigen historischen Kenntnisse, die infolge einer verfehlten Bildungspolitik bei einem Großteil der heutigen akademischen Jugend festzustellen sind, muß es als ein besonderer Glücksfall bezeichnet werden, daß auf dem Gebiete der Beziehungen von Staat und Kirche eine hervorragende historische Literatur existiert, die in vorzüglicher Weise geeignet ist, in alle geschichtlichen Problemstellungen des Staatskirchenrechts einzuführen.

An erster Stelle ist hier die 1950 in erster Auflage erschienene „Kirchliche Rechtsgeschichte“ des evangelischen Tübinger Rechtshistorikers *Hans Erich Feine* (1890–1965) zu nennen¹. Vollständig und prägnant behandelt Feine in diesem von Auflage zu Auflage vervollkommneten und mit reicheren Literaturangaben ausgestatteten Werk die zweitausendjährige Geschichte der katholischen Kirche. Es ist zu bedauern, daß es Feine nicht gelungen ist, sein ursprüngliches programmatisches Vorhaben auszuführen und diesem Band einen zweiten folgen zu lassen, der „die Rechtsgeschichte der Reformationskirchen, vornehmlich in Deutschland“, behandeln sollte. Im Entwurf und in ihren zahllosen Details ist die Darstellung von Feine ein Meisterwerk. Der Teil I behandelt das kirchliche Altertum mit den beiden Perioden der christlichen Frühzeit und des römisch geprägten Kirchenrechts; der Teil II das kirchliche Mittelalter mit den beiden Perioden des germanisch geprägten Kirchenrechts und des klassischen kanonischen Rechts; der Teil III die kirchliche Neuzeit mit den beiden Perioden des nachkanonischen tridentinischen und des vatikanischen Kirchenrechts. Das Werk reicht bis an die Schwelle des Zweiten Vatikanischen Konzils. Ihrer Thematik nach umfaßt diese „Kirchliche Rechtsgeschichte“ die Entwicklung des *gesamten* katholischen Kirchenrechts; mindestens zur Hälfte hat sie dabei aber Fragen des Staat-Kirche-Verhältnisses zum Gegenstand, so daß dieses Werk zugleich auch zur Standardliteratur des *Staatskirchenrechts* zu rechnen ist.

Die deutsche Reichs- und Kirchengeschichte ist seit Otto dem Großen (936–973) entscheidend dadurch gekennzeichnet, daß den Bischöfen Reichsämtler übertragen wurden und das Deutsche Reich deshalb bis zu seinem Untergang im Jahre 1806 aus geistlichen und weltlichen Territorien bestand. In Österreich ist die geschichtliche Entwicklung, ebenso wie auch in Frankreich und England, anders verlaufen. Hier gelang es den österreichischen Markgrafen und späteren Herzögen, die Bischöfe – mit Ausnahme der Reichsbistümer Passau und Salzburg – der Landeshoheit und damit der Regierungsgewalt der Lan-

desfürsten zu unterwerfen und bereits Jahrhunderte vor der Glaubensspaltung ein intensives „vorreformatorisches“ landesherrliches Kirchenregiment auszubauen, durch das die Kirche weitgehend zu einer Domäne des Staates wurde. Diese Entwicklung schildert mit großer Anschaulichkeit der bekannte österreichische Geschichtsschreiber *Heinrich Ritter von Srbik* (1887–1951) in seiner erstmals 1909 und jetzt wiederum in einem unveränderten Nachdruck erschienenen Untersuchung „Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters“².

Ein bedeutsames Dokument katholischer Kirchenfreiheit aus der Frühzeit des 19. Jahrhunderts ist die Protestschrift „Ueber Kirche und Staat“, mit der sich *Franz Otto von Droste zu Vischering*, Domkapitular zu Münster und Hildesheim, der Bruder des späteren Kölner Erzbischofs *Clemens August von Droste zu Vischering*, im Jahre 1817 gegen die preußische Kirchenpolitik gewandt hat³. Die Auseinandersetzungen zwischen dem preußischen Staat und der katholischen Kirche, die im Kulturkampf ihren Höhepunkt erreichten, begannen bereits nach der Angliederung des katholischen Rheinlandes und der Provinz Westfalen an den preußischen Staat in den Jahren unmittelbar nach dem Wiener Kongreß. Das traditionell protestantische Preußen versuchte, auch die katholische Kirche, ebenso wie die evangelische Landeskirche, einem strengen staatlichen Kirchenregiment zu unterwerfen. In der Form maßvoll, in der Sache aber hart und klar, erklärt v. Droste zu Vischering, daß die katholische Kirche nicht als „innerstaatlicher Verein“ angesehen werden dürfe und „als Gesellschaft dem Staate nicht subordiniert, sondern koordiniert“ sei. In einer auch für das staatskirchenrechtliche Denken der Gegenwart ausgesprochen modern anmutenden Weise trat v. Droste zu Vischering schon damals für ein freundschaftliches Zusammenwirken von Staat und Kirche auf der Basis „freiwilliger Konzession und Übereinkunft“ ein.

Eine historische Publikation von besonderem Rang, die auch in hundert Jahren noch ihren Wert behalten wird, bildet auf dem Gebiete des Staatskirchenrechts die von *Ernst Rudolf Huber* und *Wolfgang Huber* herausgegebene, auf drei Bände angelegte Dokumentensammlung „*Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert*“⁴, von der bisher die ersten beiden Bände vorliegen. Sie umfassen den Zeitraum vom Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten vom 5. 2. 1794 bis zur Beilegung des Kulturkampfes im Jahre 1890. Der dritte Band soll die Dokumente über die Beziehungen Staat und Kirche in den letzten Jahrzehnten des Kaiserreichs und in der Weimarer Republik, also aus dem Zeitraum von 1890–1933, aufnehmen. Der dritte Band wird auch ein detailliertes Literaturverzeichnis und ein das Gesamtwerk umfassendes Sach- und Personenregister erhalten. Der erste Band enthält genau 300, der zweite 477 staats- und kirchenrechtliche Dokumente, Konkordate, Staats- und Kirchengesetze, staatliche und kirchliche Verordnungen, theologische Verlautbarungen, regierungsseitige Erklärungen, staatlich-kirchliche No-

ten- und Briefwechsel, parlamentarische Reden und Anträge, Flugschriften und Stellungnahmen. Sämtliche Aktenstücke sind, mit zwei Ausnahmen, in deutscher Sprache wiedergegeben. Auf den Abdruck des in vielen Fällen fremdsprachigen, häufig lateinischen Originalwortlauts wurde von den Verfassern mit dem Bedauern verzichtet, „daß die Fähigkeit, lateinische und italienische, ja selbst französische Texte mühelos zu lesen, auch im Kreis der wissenschaftlich Gebildeten im Schwinden“ begriffen sei. In Band II erfährt die Darstellung des Kulturkampfes eine besonders eingehende Darstellung. Alle Kulturkampfgesetze des Reichs und Preußens sind abgedruckt, ebenso eine Fülle vatikanischer Dokumente. Diese monumentale Quellensammlung ist eine faszinierende Dokumentation des Verlaufs der spannungsreichen Geschichte der Beziehungen von Staat und Kirche in Deutschland. Nicht nur für den engeren Bereich des Staatskirchenrechts, auch für die Theologie, das Kirchenrecht im engeren Sinne, die Verfassungsrechtslehre, die Geschichte und die Soziologie kommt diesem auf die vorbildlichste Weise redigierten Dokumentarwerk, das alle staatskirchenrechtlich und staatskirchenpolitisch wirklich bedeutsamen Aktenstücke aus den jeweiligen Zeitabschnitten enthält, eine große und unverzichtbare Bedeutung zu.

Die Entwicklung des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland von 1950–1967 illustriert eine Sammlung von insgesamt 21 Aufsätzen verschiedener Autoren, die unterschiedlichen staatskirchenrechtlichen Richtungen zuzuordnen sind. Die Abhandlungen sind aus Zeit-, Fest- und Gelegenheitsschriften abgedruckt. Als Herausgeber des unter dem Titel „Staat und Kirchen in der Bundesrepublik. Staatskirchenrechtliche Aufsätze 1950–1967“⁵ erschienenen Bandes zeichnen *Helmut Quaritsch*, damals Berlin (heute Speyer), und *Hermann Weber*, Frankfurt a. M. Der Sammelband sollte im Zeitpunkt seines Erscheinens, wie die Herausgeber im Vorwort bemerken, wenigstens teilweise die damals noch fehlende, in der Zwischenzeit in Gestalt des *Handbuchs des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland* erfreulicherweise erschienene, systematische Gesamtdarstellung des deutschen Staatskirchenrechts ersetzen. Zu den Verfassern der Beiträge dieses Bandes gehören u. a. die Staatsrechtslehrer und Staatskirchenrechtler *Johannes Heckel*, *Rudolf Smend*, *Hans Peters*, *Ulrich Scheuner*, *Konrad Hesse*, *Paul Mikat*, *Helmut Quaritsch* und *Alexander Hollerbach*. Einzelne Beiträge des Bandes gehören inzwischen zum „klassischen“ Repertoire der deutschen Staatskirchenrechtswissenschaft, während andere das Interesse der Fachwelt heute nicht mehr auf sich ziehen. Unverändert aktuell und bedeutsam an diesem Bande ist aber die am Ende abgedruckte *staatskirchenrechtliche Bibliographie*, die in alphabetischer und systematischer Anordnung nicht weniger als 975 Zeitschriftenaufsätze umfaßt. In dieser Bibliographie ist das gesamte staatskirchenrechtliche Schrifttum der Jahre von 1949 bis 1967 vollständig verzeichnet.

Einen herausragenden Platz innerhalb der historischen Literatur zum Verhältnis von Staat und Kirche nimmt auch

das dreibändige Handbuch „*Religion, Kirche und Staat in Geschichte und Gegenwart*“ des Münchener Kirchenhistorikers *Adolf Ziegler*⁶ ein. Band I enthält eine anschauliche, interessant geschriebene und auch durchaus originelle Darstellung der Geschichte des Vorderen Orients und vor allem Europas von der Vorzeit bis zur Gegenwart, jeweils unter der besonderen Rücksicht des Verhältnisses von Staat, Religion und Kirche. In diesem Band finden sich instruktive religionswissenschaftliche Kapitel über das Verhältnis von Staat und Religion bei den Griechen und Römern sowie im Judentum und im Islam. Der Hauptteil des Bandes analysiert die Kirchen- und Religionspolitik der byzantinischen Kaiser und enthält eine gute Darstellung der Religion der germanischen Stämme in der Völkerwanderungszeit, der Kirchenpolitik Karls des Großen, der mittelalterlichen Auseinandersetzungen zwischen Papsttum und Kaisertum sowie des Kirchenregiments der Landesherren in der Reformationszeit und der Kirchenpolitik der Staaten in der Epoche des Nationalsozialismus. Das letzte Kapitel behandelt das Verhältnis von Demokratie und Kirche in der Gegenwart.

Die Bände II und III bringen eine in dieser Form im gesamten staatskirchenrechtlichen Schrifttum einmalige gedrängte und notwendigerweise auch globale Darstellung des jeweiligen Staat-Kirche-Verhältnisses von 31 europäischen und 24 amerikanischen Staaten. Bei den einzelnen Staaten, wie der Bundesrepublik Deutschland, der Sowjetunion, Großbritannien, Spanien, USA, Mexiko, Argentinien, geht Ziegler in seinen historisch-staatskirchenrechtlichen Länderdarstellungen keineswegs immer nach demselben Grundschema vor; er versucht vielmehr in jedem Einzelfall die besonderen historischen, politischen und sozialen Gegebenheiten des jeweiligen Landes aufzuzeigen. Als wohltuend empfindet der Leser das sachliche und trotzdem kritische Urteil des Verfassers sowie auch seine prägnante Kürze. In vielen Fällen wird allerdings das Informationsbedürfnis des interessierten Lesers nicht voll befriedigt. Bei jedem einzelnen Land sind der Darstellung der religiösen, kirchenpolitischen und staatskirchenrechtlichen Situation umfangreiche weiterführende Literaturangaben beigelegt. Das von Ziegler in jahrelanger Arbeit im wissenschaftlichen Alleingang verfaßte Handbuch ist eine enorme wissenschaftliche Leistung. Es ist ein vorzügliches Informations- und Arbeitsmittel für Schulen und Bildungsinstitute.

Staat und Kirche in der Auseinandersetzung der Gegenwart

Die Öffentlichkeitsbedeutung der Kirchen wird von den Juristen oft in einer einseitig verkürzten Betrachtungsweise auf die *rein rechtlichen Beziehungen* zwischen den Institutionen *Staat und Kirche* reduziert. Dabei wird nicht selten übersehen, daß die Kirche auch eine gesellschaftliche Größe ist, die es als ihren Öffentlichkeitsauftrag betrachten muß, innerhalb der freien Gesellschaft in Konkurrenz mit zahllosen anderen gesellschaftlichen Ver-

bänden und Organisationen ihren *spezifischen* religiösen, kulturellen, caritativen und sozialen Auftrag auszuführen. Der besondere Charakter und die einzigartige Stellung, auf Grund deren sich die Kirchen wegen ihres über diese Welt hinausreichenden Auftrags von allen übrigen Verbänden und Interessengruppen wesentlich unterscheiden, darf dabei nicht verkannt werden. Gerade weil der religiös-neutrale und freiheitliche Staat den Glauben seiner Bürger nicht bewerten darf, muß er auch den Kirchen, ebenso wie allen anderen geistigen Kräften, einen Raum zur freien Entfaltung belassen, wodurch er sich selbst erst als freiheitlicher Staat konstituiert.

Ein wichtiges Forum für die Erörterung aktueller Fragen der Beziehungen zwischen Staat, Gesellschaft und Kirchen bilden die „*Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche*“, zu denen seit dem Jahre 1966 Bischof Franz Hengsbach alljährlich einen größeren Kreis von Staats- und Kirchenrechtslehrern, Theologen, Historikern, Politikwissenschaftlern und Soziologen beider Kirchen einlädt. Der Ertrag dieser interdisziplinären Gespräche wird in der gleichnamigen Schriftenreihe „*Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche*“⁷ publiziert, in der nicht nur sämtliche Referate, sondern auch die sich stets auf hohem Niveau bewegenden Diskussionen im Wortlaut abgedruckt sind. Der Rahmen der bisherigen 11 Tagungen umfaßt nahezu alle zentralen Problemstellungen, die sich in der Gegenwart auf dem Gebiete der Beziehungen der Kirchen zur modernen Gesellschaft und zum Staate ergeben. Bei den „*Essener Gesprächen*“ wurden u. a. folgende Themen behandelt: Die Kirchen als gesellschaftliche Größen im modernen Staat; theologische Implikationen des Verhältnisses von Staat und Kirche; Religionsfreiheit; politische Theologie; religiöse Neutralität des Staates; Kirchenrecht und Kirchensteuer; der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen als kirchliches und staatskirchenrechtliches Problem; Grundgesetz und staatliche Förderung der Religionsgemeinschaften; Staat und Kirche in Frankreich; die Geltung von Grundrechten in der Kirche; Erfahrungen und Probleme einer Verwaltungsgerechtheit in der evangelischen und in der katholischen Kirche; Caritas und Diakonie; Kooperation von Staat und Kirchen auf dem Gebiete des Bundessozialhilfe- und des Jugendwohlfahrtsgesetzes; Freier Staat und staatliche Schulhoheit; Subventionierungspflicht des Staates für freie Schulen; Kirchliche Fachhochschulen und staatliches Hochschulrecht; Dienst- und Arbeitsrecht der evangelischen und katholischen Kirche; Kollisionen zwischen kirchlichem und staatlichem Arbeitsrecht. Referenten bei den „*Essener Gesprächen*“ waren u. a. Ulrich Scheuner, der bei nahezu sämtlichen Tagungen die Diskussionen leitete, M. Baldus, J. Frank, E. Friesenhahn, H. Geissler, A. Hollerbach, J. Isensee, W. A. Kewenig, H. R. Klecatsky, W. Kluxen, K. Lehmann, J. Listl, H. Maier, Th. Maunz, R. Metz, P. Mikat, W. Rüfner, E. Ruppel, K. Schlaich. Für die sachkundige Erörterung der Grundfragen und die zeitangemessene Fortentwicklung der Beziehungen zwischen Staat, Gesellschaft und Kirche leisten die „*Essener Gespräche*“ einen bedeutsamen Beitrag.

Eine kritisch-ablehnende Beurteilung erfährt das kirchenpolitische System der Bundesrepublik in dem 1969 in erster, 1972 in nahezu unveränderter zweiter Auflage erschienenen Buch „*Die Kirchen in der Gesellschaft der Bundesrepublik*“, das den bis zum Frühjahr 1976 amtierenden niedersächsischen Kultusminister Ernst Gottfried Mahrenholz zum Verfasser hat⁸. Mahrenholz argumentiert verbandsoziologisch. Für ihn sind die Kirchen ausschließlich „*Verbände*“ oder „*Gruppen*“ innerhalb anderer Verbände und Gruppen. In eine inhaltliche Klärung der Frage, wodurch sich die Kirchen ihrem Wesen nach von allen übrigen Verbänden, Organisationen und Interessengruppen unterscheiden, tritt er nicht ein. Darin liegt die Hauptschwäche dieses Buches, das den Diskussionsstand der späten sechziger Jahre wiedergibt, einer Zeit, in der in der kirchenpolitischen Publizistik und auch bei manchen Staatsrechtslehrern eine überwiegend kritische Grundeinstellung gegenüber dem bestehenden Staat-Kirche-Verhältnis der Bundesrepublik vorherrschend war. Von seinem Denkansatz aus konsequent fordert Mahrenholz eine „*prinzipielle Statureinebnung der Kirchen in die allgemeine Verbandsphäre*“ (S. 133), d. h., konkret gesprochen, die Beseitigung der den Kirchen durch das Grundgesetz eingeräumten Rechtsstellung einer „*Körperschaft des öffentlichen Rechts*“. Durch die Zuerkennung dieses Rechtsstatus unmittelbar durch die Verfassung wird den Kirchen nicht nur die Rechtsfähigkeit verliehen. Es wird dadurch vom Verfassungsgeber selbst auch ihre besondere Bedeutung für das Leben der Nation und des Staates anerkannt. Mahrenholz wurde in seinen Auffassungen durch die rechtspolitische Entwicklung seit 1969 nicht bestätigt. Es ist im Gegenteil seit einigen Jahren in der Grundlagendiskussion im Bereich der Staatskirchenrechtswissenschaft eine deutliche Festigung des Konsenses und eine Konsolidierung festzustellen. Im Zuge der von ihm geforderten Statureinebnung der Kirchen plädiert Mahrenholz auch für die Abschaffung der von ihm als kirchliches „*Privileg*“ angesehenen verfassungsrechtlichen Garantie des Religionsunterrichts als eines ordentlichen Lehrfachs an allen öffentlichen Schulen. Dabei übersieht er jedoch, daß die institutionelle Garantie des Religionsunterrichts an den staatlichen Schulen letztlich auch eine Konsequenz des Grundrechts der Religionsfreiheit der Eltern darstellt, die von Staats wegen gezwungen werden, ihre Kinder in die staatlichen Schulen zu schicken, und die deshalb gegen den Staat einen Rechtsanspruch besitzen, daß ihren Kindern an den staatlichen Schulen auch eine in die gesamte übrige Ausbildung integrierte religiöse Unterweisung vermittelt wird.

Publizistisch-polemische Beiträge

Gegenstand eines betont kritischen Interesses, wenn auch nicht auf wissenschaftlichem Niveau, ist die katholische Kirche auch in den größtenteils aus Rundfunkmanuskripten zusammengestellten Buch „*Im Prinzip schwarz. Der deutsche Katholizismus und die Politik*“⁹. Von den beiden

Verfassern ist der ehemalige Publik-Redakteur *Peter Hertel* in der Abteilung „Religion und Gesellschaft“ des Norddeutschen Rundfunks in Hannover tätig, während der Mitverfasser *Ulrich Theiner* von 1967 bis 1974 als Redakteur in der Abteilung Religion/Theologie/Kirche beim Westdeutschen Rundfunk beschäftigt war. Die beiden Verfasser sehen ihr Anliegen im wesentlichen darin, zu zeigen, daß die katholische Kirche in der Bundesrepublik den „demokratischen Pluralismus“ immer noch nicht begriffen habe und mit ihm politisch immer noch nicht zurecht komme. Die „Diplomaten und Lobbyisten der katholischen Kirche“, d.h. die Bischöfe und die Leiter der Katholischen Büros, versuchen nach Meinung der Verfasser nach wie vor krampfhaft, ihre „schwindende Macht zu retten und neuen Einfluß in der Gesellschaft zu gewinnen“. Die katholische Kirche in der Bundesrepublik erscheint in diesem Buch als auf einem permanenten „Marsch ins Ghetto“ begriffen und unheilbar und hoffnungslos mit der CDU/CSU verfilzt. Dem geradezu exzessiv kooperationswilligen staatlichen Partner machen die Verfasser zum Vorwurf, daß er sich nicht scheue, durch das von ihm verantwortete geräuschlose staatliche Kirchensteuerinkasso für die Kirchen „brutale Zuhälterdienste“ zu leisten. In diesem Buch offenbart sich eine Betrachtungsweise der katholischen Kirche, die als Ergänzung zu anderen Darstellungen durchaus wertvoll und instruktiv sein mag, die jedoch, für sich allein genommen, nur eine politische Karikatur der Kirche zeichnet. Der Heilsauftrag der Kirche wird nicht gesehen.

Ein bemerkenswertes zeitgenössisches Dokument voller Ressentiments gegen die katholische Kirche ist auch die Schrift „Ein unmoralisches Verhältnis. Bemerkungen eines Betroffenen zur Lage von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland“, die *Horst Herrmann*, Professor für Kirchenrecht im Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Münster, zum Verfasser hat¹⁰. Herrmann, dem inzwischen durch Bischof *Heinrich Tenhumberg*, Münster, die kirchliche Lehrerlaubnis entzogen wurde, fordert in weitgehender inhaltlicher Übereinstimmung mit den FDP-Kirchenthesen, zu denen er sich ausdrücklich bekennt, in einer betont aggressiven Sprache und mit einem hohen Maß von Selbstgerechtigkeit die Beseitigung des bestehenden staatskirchenrechtlichen Systems in der Bundesrepublik. Der Verfasser verzichtet auf ein wissenschaftliches Niveau. Er vermeidet eine sachlich-wissenschaftliche Erörterung und jede Auseinandersetzung mit entgegengesetzten Auffassungen. Das Buch ist daher wissenschaftlich wertlos. Herrmann wendet sich gegen das von den Bischöfen ausgesprochene Verbot parteipolitischer Betätigung für die Priester und gegen die Haltung der Bischöfe in der Frage der strafrechtlichen Regelung der Abtreibungsfrage. Er verlangt die Beseitigung der Kirchensteuer, die Kündigung der Konkordate, die Abschaffung der institutionellen Militärseelsorge und anderer Einrichtungen des bestehenden Staatskirchenrechts. Des inneren Widerspruchs, daß er als Staatsbeamter ein prominenter Nutznießer des von ihm verworfenen Systems ist, ist er sich offensichtlich nicht bewußt. Das

Buch verrät eine überdeutliche Distanz zur Kirche als Institution, die er konstant als „Altkirche“ bezeichnet. Herrmann übersieht offensichtlich völlig, daß die bestehenden Institutionen des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik die Aufgabe haben, der Seelsorge und der Verkündigung des Evangeliums zu dienen, und diese Aufgabe auch tatsächlich erfüllen. Nur dann, wenn feststeht, daß sie dieser Aufgabe nicht mehr entsprechen, müssen sie geändert oder abgeschafft werden.

Ein Blick nach Frankreich

In wie starkem Maße gesellschaftlich-politisch-religiöse Grundvorstellungen für die Geschichte und das Staat-Kirche-Verhältnis eines Staates bestimmend und schicksalhaft sind, zeigt am Beispiel Frankreichs die bereits in dritter Auflage erschienene, ein reiches geschichtliches Material verarbeitende Untersuchung des amtierenden bayerischen Kultusministers *Hans Maier*, „Revolution und Kirche. Zur Frühgeschichte der christlichen Demokratie“¹¹. Die Darstellung umfaßt den Zeitraum von der Französischen Revolution (1789) bis zum Scheitern der von Papst Leo XIII. den französischen Katholiken nachdrücklich empfohlenen Ralliementpolitik (1891–1901). Erst aufgrund dieser historischen Vorgänge und vor allem der Unfähigkeit der französischen Kirche, sich mit der Staatsform der Republik auszusöhnen, ist die radikale Trennungsgesetzgebung des Jahres 1905 und das laizistische Grundverständnis der heutigen Verfassung der Französischen Republik voll erklärbar. Die überaus instruktive Darstellung *Maiers*, für die es für den gleichen Zeitraum für die deutsche Entwicklung keine gleichwertige parallele Untersuchung gibt, zeigt anschaulich, daß das jeweilige rechtliche Staat-Kirche-Verhältnis erst die Folge und das politische Ergebnis der Auseinandersetzungen der dominierenden geistigen und gesellschaftlichen Kräfte und Bewegungen einer Epoche darstellt. Jedes konkrete staatskirchenrechtliche System ist im Interesse seines Fortbestandes und seiner der Kirche und dem Staat gleichermaßen dienenden Effizienz immer wieder von neuem auf die geistige Lebenskraft der Kirche und auf das im Glauben begründete religiöse Engagement der Mitglieder der Kirche verwiesen.

Peter Weides

¹ *Hans Erich Feine*, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche. 5., durchgesehene Auflage. Köln, Wien: Böhlau 1972. XXIII, 788 S. Lw. DM 82,-. ² *Heinrich Ritter von Srbik*, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters. Unveränderter Neudruck der Ausgabe Innsbruck 1904. Glashütten im Taunus: Detlev Auvermann 1972. XV, 229 S. Lw. DM 42,-. ³ *Franz Otto von Droste zu Vischering*, Über Kirche und Staat. Neudruck der 2. Auflage Münster 1838. Aalen: Scientia 1972. VI, 92 S. Kart. DM 20,-. ⁴ *Ernst Rudolf Huber* – *Wolfgang Huber*, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Berlin: Duncker & Humblot. Band 1: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution. 1973. XXXI, 705 S. Lw. DM 118,-; Band 2: Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfes 1848–1890. 1976. XLVII, 1036 S. Lw. 198,-. ⁵ *Helmut Quaritsch und Hermann Weber* (Hrsg.), Staat und Kirchen in der Bundesrepublik. Staatskirchenrechtliche Aufsätze 1950–1967. Bad Homburg v.d.H., Berlin, Zürich: Gehlen 1967. 535 S. Lw. DM 52,-. ⁶ *Adolf Wilhelm Ziegler*, Religion, Kirche und Staat in Geschichte und Gegenwart. Ein Hand-

buch, 3 Bände. München: Manz. 1. Band: Geschichte. Vorgeschichte, Altertum, Mittelalter, Neuzeit. 1969. 485 S. Lw. DM 64,-. 2. Band: Das Verhältnis von Kirche und Staat in Europa. 1972. 349 S. Lw. DM 56,-. 3. Band: Das Verhältnis von Kirche und Staat in Amerika. 1974. 317 S. Lw. DM 56,-. ⁷ Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche. Hrsg. von *Joseph Krautschmidt* und *Heiner Marré*. Band 1–10. Münster/Westf.: Aschendorff. Band 1: 1969. 148 S. Kart. DM 6,80; Band 2: 1969. 104 S. Kart. DM 4,80; Band 3: 1969. 194 S. Kart. DM 8,80; Band 4: 2. Auflage 1973. 266 S. Kart. DM 15,-; Band 5: 2. Auflage 1972. 197 S. Kart. DM 12,-; Band 6: 1972. 166 S. Kart. DM 14,-; Band 7: 1972. 137 S. Kart. DM 12,-; Band 8: 1974. 138 S. Kart. DM 12,-; Band 9: 1975. 170 S.

Kart. DM 18,-; Band 10: 1976. 184 S. Kart. DM 18,-. ⁸ *Ernst Gottfried Mahrenholz*, Die Kirchen in der Gesellschaft der Bundesrepublik. 2., durchgesehene Auflage. Hannover: Fackelträger-Verlag 1972. 191 S. Kart. DM 14,-. ⁹ *Peter Hertel-Ulrich Teiner*, Im Prinzip schwarz. Der deutsche Katholizismus und die Politik. Hannover: Fackelträger-Verlag 1975. 200 S. Kart. DM 20,-. ¹⁰ *Horst Herrmann*, Ein unmoralisches Verhältnis. Bemerkungen eines Betroffenen zur Lage von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf: Patmos 1974. 160 S. Kart. DM 18,-. ¹¹ *Hans Maier*, Revolution und Kirche. Zur Frühgeschichte der christlichen Demokratie. 3. Auflage. München: Kösel 1973. 343 S. Kart. DM 29,50.

Gestalten im Zeitgeschehen

Das biblische Kerygma und die menschliche Existenz

Zum Werk und zur Wirkungsgeschichte Rudolf Bultmanns

Als Rudolf Bultmann am 30. Juli dieses Jahres im Alter von fast 92 Jahren starb und am 4. August unter Beteiligung einer großen Zahl von Schülern und Fachkollegen in Marburg zu Grabe getragen wurde, ging ein reiches und in mancher Hinsicht einzigartiges Gelehrtenleben zu Ende. Das wird schon daran deutlich, daß sich seine Buchveröffentlichungen von 1910 bis 1976 erstrecken. Entwicklung und Konstanten von Bultmanns theologischem Denken sowie seine Auswirkungen auf die Theologie der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart skizziert der Beitrag von Ferdinand Hahn, Professor für neutestamentliche Theologie an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität München. Hahn, der als Schüler des Bultmann-Schülers Günter Bornkamm unter dem mittelbaren Einfluß Bultmanns seine exegetische Arbeit begann und u. a. ein vielzitiertes Werk über die christologischen Hoheitstitel im Neuen Testament veröffentlicht hat, gehört zu den protestantischen Exegeten, die sich durch Interesse für Probleme der systematischen Theologie und durch Engagement im ökumenischen Gespräch auszeichnen. Er hat führend am „Neuen Glaubensbuch“ (Hrsg. J. Feiner/L. Vischer) mitgearbeitet.

Die äußeren Lebensdaten Bultmanns sind rasch aufgezählt. Am 20. August 1884 in Wiefelstede (Oldenburg) als Sohn eines evangelischen Pfarrers geboren, studierte er in Tübingen, Berlin und Marburg. In Marburg 1910 promoviert, konnte Bultmann sich bereits zwei Jahre später dort habilitieren. 1916 wurde er als außerordentlicher Professor nach Breslau berufen. 1920 kam er als ordentlicher Professor nach Gießen, übernahm aber bereits 1921 den neutestamentlichen Lehrstuhl an der Universität Marburg, wo er bis zu seiner Emeritierung tätig war. In dieser Stadt hat er auch seinen Lebensabend verbracht.

Von der dialektischen Theologie zur Entmythologisierung

Sein wissenschaftliches Werk hat charakteristische Schwerpunkte. Als Schüler von Wilhelm Herrmann, Johannes Weiß, Wilhelm Heitmüller und Adolf Jülicher war er zunächst der sog. „Liberalen Theologie“ und speziell der „Religionsgeschichtlichen Schule“ verbunden. Seine Dissertation „Der Stil der paulinischen Predigt und die kynisch-stoische Diatribe“ (1910) eröffnet eine lange Reihe von Untersuchungen zu religionsgeschichtlichen Problemen des Urchristentums. Dazu gehören vor allem seine in den zwanziger Jahren verfaßten Studien zu den neuerschlossenen mandäischen und manichäischen Quellen und zu dem religionsgeschichtlichen Hintergrund des Johannesevangeliums. Seine in Verbindung mit Richard Reitzenstein entwickelten Thesen über eine vorchristliche Gnosis haben später auch ihren Niederschlag in dem großen Kommentar zum Johannesevangelium gefunden. Eine Zusammenfassung der sich auf die gesamte antike Religiosität erstreckenden Arbeiten und eine glänzende Gesamtchau stellt Bultmanns 1949 erschienenes Buch „Das Urchristentum im Rahmen der antiken Religionen“ dar. Ein zweiter Schwerpunkt ist durch den Beitrag zur *Formgeschichte* gegeben. Die durch Hermann Gunkel in der alttestamentlichen Forschung inaugurierte, von Alfred Seeberg, Eduard Norden, Karl Ludwig Schmidt und Martin Dibelius auch auf die neutestamentlichen Texte angewandte Frage nach der Eigenart der vorliterarischen mündlichen Überlieferung und ihrer Nachwirkung in den literarischen Zeugnissen hat durch Bultmanns erstes Hauptwerk „Die Geschichte der synoptischen Tradition“ eine entscheidende Förderung erfahren (1921, überarbeitete Fassung 1931; ⁸1970). Während Dibelius „konstruk-